

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00809 vom 18. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00809

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00809 du 18 avril 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00809 del 18 aprile 2019

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bewilligt (Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung, BV). Vorausgesetzt sind Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie sachliche Gebotenheit der Vertretung (BGE 132 V 200 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 4.1).

E. 1.3

Das Kriterium der sachlichen Gebotenheit der Vertretung ist mit Blick darauf, dass im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (Urteil des Bundesgerichts 8C_557/2014 vom 18. November 2014 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Auch muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) ausser Betracht fallen (Urteil des Bundesgerichts 9C_52/2015 vom 3. Juli 2015 E. 4.1 mit Hinweisen; BGE 142 V 342, nicht publizierte E. 7.1 [8C_676/2015 vom 7. Juli 2016]).

E. 1.4

Der Versicherte stellte daraufhin der IV-Stelle mit Schreiben vom 29. Juni 2018 für das neue Verwaltungsverfahren das Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwältin Melina Tzikas (Urk. 3/6), welches die IV-Stelle mit Verfügung vom 21. August 2018 mangels Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung abwies (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 20. September 2018 Beschwerde und beantragte, es sei die Verfügung vom 21. August 2018 aufzuheben und es sei ihm

Rechtsanwältin Nadja Hirzel, welche den vorliegenden Fall aufgrund Mutterschaftsurlaub von Rechtsanwältin Melina Tzikas intern übernommen habe, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das Verwaltungsverfahren zu bestellen. In prozessualer Hinsicht stellte er zudem den Antrag, es sei ihm für das Gerichtsverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin Nadja Hirzel zu bestellen (Urk. 1 S. 2). Zusammen mit der Beschwerdeschrift wurden weitere Unterlagen eingereicht (Urk. 3/4-9, 4/1-2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 26. Oktober 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Mit Verfügung vom 30. Oktober 2018 wurde dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Nadja Hirzel als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt und ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 10 S. 2). Während der Versicherte in seiner Replik vom 3. Dezember 2018 an seinen Anträgen festhielt (Urk. 11), verzichtete die IV-Stelle auf eine Duplik (Urk. 13). Am 3. Januar 2019 reichte Rechtsanwältin Nadja Hirzel ihre Honorarnote für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein (Urk. 15).

Auf die Ausführungen der Parteien und die weiteren eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, eine Rückweisung zu weiteren medizinischen Abklärungen, wie dies mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Mai 2018 entschieden worden sei, begründe grundsätzlich keine Notwendigkeit zur unentgeltlichen anwaltlichen Vertretung. Auch bei einer Rückweisung seien weitere Merkmale erforderlich, aufgrund welcher sich schwierige rechtliche und tatsächliche Fragen stellen würden. Diese seien vorliegend nicht ersichtlich. Man befinde sich aktuell im standardisierten Abklärungsverfahren, in welchem der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers abzuklären sei, was rechtssprechungs gemäss keinen Ausnahmefall mit schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen darstelle. Würde das Gesuch gutgeheissen werden, müsste eine unentgeltliche Rechtsvertretung in praktisch allen Abklärungsverfahren gewährt werden, was der Konzeption von Art. 37 Abs.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht dagegen zusammenfassend geltend, er sei bereits im vorangehenden Verwaltungsverfahren anwaltlich vertreten gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe daher bereits im von ihr behaupteten standardisierten Abklärungsverfahren die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung als gegeben erachtet. Dass die IV-Stelle das erneute Gesuch ablehne, nachdem ein Rückweisungsurteil ergangen sei und sich jetzt noch komplexere Fragen hinsichtlich der Umsetzung des Rückweisungsurteils stellen würden, sei völlig unverständlich. Es hätten sich weder seine finanziellen Verhältnisse, noch seine persönlichen Verhältnisse hinsichtlich seiner Sprachkenntnisse und juristischer Kenntnisse geändert. Der diesbezügliche Sachverhalt sei daher unverändert. Hinzu komme, dass es sich im vorliegenden Abklärungsverfahren um eine Umsetzung des Urteils vom 31. Mai 2018 handle, weshalb dessen Einhaltung überprüft werden müsse. Daher würden sich komplexe Fragen stellen, welchen der Beschwerdeführer nicht gewachsen sei und ihm daher der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu gewähren sei (Urk. 1 S. 5).

E. 2.3

Mit Beschwerdeantwort vom 26. Oktober 2018 (Urk. 8) verwies die IV-Stelle auf ihre Verfügung vom 21. August 2018 und hielt zudem fest, dass die im v orangehenden Verfahren gewährte unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt worden sei, als ein Vorbescheid ergangen sei und es sich deshalb um einen strittigen Leistungsanspruch gehandelt habe; aktuell gehe es jedoch lediglich darum, den Gesundheitszustand abzuklären. Ausserdem zeige sich aufgrund eines vom Beschwerdeführer verfassten Schreibens vom 19. September 2018, dass dieser durchaus in der Lage sei, sich aktuell selbst im Verfahren einzubringen und seine Rechte zu wahren. Im Übrigen hätte sich der Beschwerdeführer in einem – wie vorliegend – sachverhaltlich und rechtlich relativ einfach gelagerten Verwaltungsverfahren grundsätzlich mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen beziehungsweise unentgeltlicher Rechtsberatung behelfen können. Dass eine solche Unterstützung nicht möglich gewesen wäre, habe der Beschwerdeführer nicht dargetan und begründet (Urk. 8).

E. 2.4

Dieser Argumentation widersprach die Vertreterin des Versicherten in ihrer Replik vom 3. Dezember 2018 (Urk. 11). Lediglich aufgrund des Schreibens vom 19. September 2018 an die Beschwerdegegnerin abzuleiten, dass der Beschwerdeführer selbst in der Lage sei sich in das Verfahren einzubringen und seine Rechte zu wahren, gehe fehl. Zudem verkenne die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer bezüglich des Verfassens des Schreibens Hilfe von der Sozialbehörde erhalten habe. Es sei ihm daher weiterhin nicht möglich, seine Rechte im vorliegenden Verwaltungsverfahren selbständig zu wahren, weshalb er weiterhin auf fachliche Unterstützung angewiesen sei. Die mit der Rechtsprechung betonten und in differenzierter Weise dargelegten Partizipationsrechte der versicherten Person würden jedenfalls im Rahmen einer gerichtlich erstrittenen Rückweisung zwecks Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens zur erneuten medizinischen Begutachtung besondere Umstände erkennen lassen, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig erscheinen lassen. Es liege eine ähnliche Konstellation vor wie im vom Bundesgericht mit dem Urteil 8C_557/2014 vom 18. November 2014 beurteilten Fall, weshalb nicht nachvollzogen werden könne, warum im vorliegenden Fall der Anspruch abgelehnt worden sei. Schliesslich sei der Beschwerdegegnerin bekannt, dass der Beschwerdeführer unter einer zwanghaften Persönlichkeitsstörung, Zwangshandlungen sowie einer depressiven Störung leide. Zudem hätten sich weder seine persönlichen, finanziellen und sprachlichen Fähigkeiten verändert, weswegen ohne anwaltliche Vertretung die Chancengleichheit nicht mehr gegeben sei (Urk. 11 S. 2 f.). 3. 3.1

Im Gerichtsverfahren Nr. IV.2017.00479 war der Rentenanspruch des Beschwerdeführers strittig und zu prüfen. Mit dem Urteil vom 31. Mai 2018 befand das hiesige Gericht, dass der Sachverhalt – insbesondere bezüglich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit und der Prüfung der Indikatoren, die zur Würdigung einer medizinisch attestierten Arbeitsfähigkeit notwendig seien – nicht hinreichend abgeklärt sei, und wies daher die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück, damit diese weitere Abklärungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vornehme (Urk. 9/105). 3.2

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist festzuhalten, dass nicht jede Rückweisung an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung in Bezug auf die Wiederaufnahme des Administrativverfahrens einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 37 Abs.

E. 4

Die finanzielle Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist angesichts der Unterstützung des Sozialamtes seiner Wohnsitzgemeinde (Urk. 3/7) ausgewiesen und das Verwaltungsverfahren kann ferner auch nicht als aussichtslos im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen) bezeichnet werden. Die Voraussetzungen für eine vorübergehende unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren im Sinne der Erwägungen sind damit erfüllt.

E. 5

Der angefochtene Entscheid vom 21. August 2018 ist nach dem Gesagten aufzuheben und die Beschwerde ist mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin Nadja Hirzel, Zürich, für das Verwaltungsverfahren ab 29. Juni 2018 (Urk. 9/109) hat, gutzuheissen.

E. 6.1

Da es sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit betreffend Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG) handelt, ist das Beschwerdeverfahren kostenlos.

E. 6.2

Nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) und Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzenden Ersatz der Parteikosten.

Mit der Honorarnote vom 3. Januar 2017 (Urk. 15) macht die unentgeltliche Rechtsvertreterin in diesem Verfahren einen Aufwand von 10 Stunden und 35 Minuten à Fr. 300.-- (zuzüglich Barauslagenpauschale von 3% und Mehrwertsteuer) respektive von insgesamt Fr. 3'522.10 geltend (Urk. 15). Dies ist weder der Schwierigkeit noch der Bedeutung dieses Prozesses angemessen. Insbesondere die insgesamt geltend gemachten 8 Stunden und 45 Minuten für das Erstellen der 7-seitigen Beschwerde (Urk. 1) und der 3-seitigen Replik (Urk. 11)

exklusive Aktenstudium ist bei gegebenem Streitgegenstand übertrieben. Die Entschädigung ist daher unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien und einem praxismässigen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'700.-- festzusetzen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 21. August 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin Nadja Hirzel, Zürich, für das Verwaltungsverfahren ab dem 29. Juni 2018 hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Nadja Hirzel, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Nadja Hirzel -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Maurer Reiter Fumagalli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.